Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1757

27.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1757 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2026

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Meldungen durch Zweigstellen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 48l Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Richtlinie 2013/36/EU unter anderem dahin gehend geändert, dass in Titel VI dieser Richtlinie eine neue Regelung für die Errichtung, Regulierung und Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern in der Union eingeführt wurde. In dieser Regelung sind die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden in Bezug auf Zweigstellen aus Drittländern festgelegt. Als Teil dieser Regelung und um die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse für Zweigstellen aus Drittländern abzustecken, sollte die Präzisierung, welche Angaben die zuständigen Behörden erhalten müssen, auf einem gemeinsamen Rahmen für die aufsichtliche Berichterstattung beruhen, um die wirksame Beaufsichtigung der Einhaltung der geltenden aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen durch Zweigstellen aus Drittländern zu erleichtern.

(2) Gemäß Artikel 48l Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU müssen die Meldepflichten in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung von Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1 oder Klasse 2 stehen. Daher ist es erforderlich, für jede der zwei Klassen eigene Meldebögen zu entwickeln, wobei der Ansatz verfolgt wird, dass Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1, die als risikoreicher betrachtet werden, detailliertere Informationen melden müssen als solche in Klasse 2.

(3) Um gemeinsame Aufsichtspraktiken in Bezug auf Zweigstellen aus Drittländern zu gewährleisten, müssen auch die Meldestichtage und die Einreichungstermine sowie die Rechnungslegungsstandards, die für die Meldungen von Zweigstellen aus Drittländern gelten, festgelegt werden. Mit Artikel 48l Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU wurde der EBA der Auftrag erteilt, IT-Lösungen, insbesondere auch Meldebögen und Anweisungen, zu entwickeln, die die Zweigstellen aus Drittländern zur Erfüllung der in Artikel 48k dieser Richtlinie festgelegten Meldepflichten verwenden müssen. Dementsprechend sollten die Datenpunkte und die Angaben, die die Zweigstellen aus Drittländern bereitstellen müssen und die die EBA in die betreffenden IT-Lösungen aufnehmen sollte, mit hinreichender Klarheit festgelegt werden. Damit die EBA geeignete IT-Lösungen entwickeln kann, sollten diese einheitlichen Meldeformate im Hinblick auf ihre Struktur und ihre Darstellung nicht verbindlich sein, da die EBA nicht zur Nachbildung der grafischen Darstellung und der Tabellenstruktur im Anhang verpflichtet sein sollte. Insbesondere sollte die EBA von der grafischen Darstellung und der Tabellenstruktur der Meldebögen abweichen können, solange die IT-Lösungen alle erforderlichen Datenpunkte und Informationen enthalten.

(4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der EBA vorgelegt wurde.

(5) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj.

([2]) Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1619/oj).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

(6) Diese Verordnung sollte am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Die Meldepflichten gemäß Artikel 48k Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU hängen jedoch von den zugrunde liegenden wesentlichen Bestimmungen der Artikel 48h, 48e und 48f dieser Richtlinie ab, die erst ab dem 11. Januar 2027 angewendet werden. Darüber hinaus muss Zweigstellen aus Drittländern ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Meldungen vorzubereiten. Der Geltungsbeginn dieser Verordnung sollte daher aufgeschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Meldestichtage

(1) Die Zweigstellen aus Drittländern übermitteln den zuständigen Behörden die in dieser Verordnung genannten Angaben mit Stand an folgenden Meldestichtagen:

a) Monatliche Meldungen: letzter Tag eines jeden Monats,

b) Vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember,

c) Halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember,

d) Jährliche Meldungen: 31. Dezember.

(2) Zweigstellen aus Drittländern melden die in Anhang I dieser Verordnung genannten finanziellen Informationen über die Zweigstelle aus einem Drittland selbst gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] oder den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen und beziehen sich dabei kumulativ auf einen bestimmten Zeitraum vom ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Stichtag.

(3) Ist es Zweigstellen aus Drittländern nach nationalem Recht gestattet, finanzielle und regulatorische Informationen zum Ende ihres vom Ende des Kalenderjahrs abweichenden Geschäftsjahrs zu melden, können die Stichtage so angepasst werden, dass die Meldung ebenfalls monatlich bzw. alle drei, sechs oder zwölf Monate nach Ende des Geschäftsjahrs erfolgt.

Unterabsatz 1 gilt auch für Informationen über das Unternehmen an der Spitze, sofern im betreffenden Drittland die Meldung regulatorischer Informationen unter Verwendung des Endes des Geschäftsjahrs als Stichtag gestattet ist.

Artikel 2

Einreichungstermine

(1) Die Zweigstellen aus Drittländern übermitteln den zuständigen Behörden die in Anhang I genannten Angaben zu folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss:

a) Monatliche Meldungen: 15. Kalendertag nach dem Meldestichtag,

b) Vierteljährliche Meldungen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar,

c) Halbjährliche Meldungen: 11. August und 11. Februar,

d) Jährliche Meldungen: 11. Februar.

(2) Die Zweigstellen aus Drittländern übermitteln den zuständigen Behörden die in Anhang II genannten Angaben zu folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss:

a) Vierteljährliche Meldungen: 11. Juni, 11. September, 11. Dezember und 11. März,

b) Halbjährliche Meldungen: 11. September und 11. März,

c) Jährliche Meldungen: 11. März.

[4] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj).

(3) Ist der Einreichungstermin in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die Meldung zu übermitteln ist, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so werden die Daten am darauffolgenden Arbeitstag übermittelt.

(4) Melden Zweigstellen aus Drittländern finanzielle Informationen oder Informationen zum Unternehmen an der Spitze zu Meldestichtagen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 an das Ende des Geschäftsjahrs angepasst wurden, können auch die Einreichungstermine entsprechend angepasst werden, sodass der Einreichungszeitraum ab dem angepassten Meldestichtag derselbe bleibt.

(5) Zweigstellen aus Drittländern können ungeprüfte Zahlen übermitteln (d. h. Zahlen, die nicht durch das Prüfungsurteil eines externen Abschlussprüfers bestätigt wurden). Weichen die geprüften Zahlen (d. h. Zahlen, die von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden) von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, sind die revidierten, geprüften Zahlen unverzüglich nachzureichen.

(6) Sonstige Korrekturen an den übermittelten Meldungen sind den zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich zu übermitteln.

Artikel 3

Meldung regulatorischer und finanzieller Informationen über Zweigstellen aus Drittländern

(1) Zweigstellen aus Drittländern, die die in Artikel 48a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Kriterien erfüllen (Klasse 1), übermitteln die Meldebögen mit Angaben zu ihren eigenen regulatorischen und finanziellen Informationen gemäß Anhang I dieser Verordnung wie folgt:

a) Meldebogen 9.1 in monatlichen Intervallen;

b) Meldebögen 1.1, 2, 7.1 und 8.1 in vierteljährlichen Intervallen;

c) Meldebögen 3.1, 4.1, 5.1, 6.1 und 10 in halbjährlichen Intervallen.

(2) Zweigstellen aus Drittländern, die die in Artikel 48a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Kriterien nicht erfüllen (Klasse 2), übermitteln die Meldebögen mit Angaben zu ihren eigenen regulatorischen und finanziellen Informationen gemäß Anhang I dieser Verordnung wie folgt:

a) Meldebogen 9.2 in monatlichen Intervallen;

b) Meldebögen 1.2, 2, 7.2 und 8.2 in vierteljährlichen Intervallen;

c) Meldebögen 3.2, 4.2, 5.2, 6.2 und 10 in jährlichen Intervallen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 übermitteln Zweigstellen aus Drittländern Meldebogen 10 nur, wenn dies von der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU verlangt wird.

Artikel 4

Regulatorische und finanzielle Informationen über das Unternehmen an der Spitze

(1) Zweigstellen aus Drittländern, die die in Artikel 48a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Kriterien erfüllen (Klasse 1), übermitteln die Meldebögen mit Angaben zu den regulatorischen und finanziellen Informationen ihres Unternehmens an der Spitze gemäß Anhang II dieser Verordnung wie folgt:

a) Meldebögen 1 und 2 in vierteljährlichen Intervallen;

b) Meldebögen 3, 4, 5, 6 und 7 in halbjährlichen Intervallen.

(2) Zweigstellen aus Drittländern, die die in Artikel 48a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Kriterien nicht erfüllen (Klasse 2), übermitteln die Meldebögen mit Angaben zu den regulatorischen und finanziellen Informationen ihres Unternehmens an der Spitze gemäß Anhang II dieser Verordnung wie folgt:

a) Meldebögen 1 und 2 in vierteljährlichen Intervallen;

b) Meldebögen 3, 4, 5, 6 und 7 in jährlichen Intervallen.

Artikel 5

IT-Lösungen, Meldebögen und Anweisungen

(1) Die EBA stellt sicher, dass die nach Artikel 48l Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU entwickelten IT-Lösungen sowie Anweisungen jederzeit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten einheitlichen Meldeformaten entsprechen und alle in Anhang I und II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Datenpunkte und Informationen enthalten.

(2) Die EBA stellt die in Absatz 1 genannten IT-Lösungen und Anweisungen auf ihrer Website zur Verfügung. Die EBA hält diese IT-Lösungen auf dem neuesten Stand und stellt sie in allen Amtssprachen der Union bereit.

Artikel 6

Formate für den Datenaustausch und Begleitangaben zu den Datenmeldungen

(1) Die Zweigstellen aus Drittländern übermitteln die in dieser Verordnung genannten Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Darstellungsformaten und beachten die Datenpunktdefinition des Datenpunktmodells und die Validierungsformeln, auf die in den auf der EBA-Website bereitgestellten IT-Lösungen verwiesen wird, sowie Folgendes:

a) Nicht vorgeschriebene oder nicht zutreffende Angaben dürfen nicht in die Datenmeldung aufgenommen werden.

b) Zahlenwerte werden wie folgt übermittelt:

 i) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die zehntausend Einheiten entspricht, ausgewiesen,

 ii) Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, ausgewiesen,

 iii) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, ausgewiesen.

c) Institute und Versicherungsunternehmen werden ausschließlich durch ihre Rechtsträgerkennung (LEI) gekennzeichnet.

d) Juristische Personen und Gegenparteien, bei denen es sich nicht um Institute oder Versicherungsunternehmen handelt, werden durch ihre LEI gekennzeichnet – sofern diese vorhanden ist – bzw. anderenfalls durch ihren nationalen Code.

(2) Die Zweigstellen aus Drittländern fügen ihren Datenmeldungen folgende Angaben bei:

a) Meldestichtag und Bezugsperiode,

b) Meldewährung,

c) Rechnungslegungsstandard,

d) LEI der meldenden Zweigstelle aus einem Drittland, sofern verfügbar, bzw. anderenfalls ihren nationalen Code.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. März 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Meldungen von Zweigstellen aus Drittländern

Meldebögen für Zweigstellen aus Drittländern				
Meldebogen-nummer	Meldebogenc-ode	Adressaten	Rechtsgrundlage	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe
Finanzielle Informationen				
1,1	E 01.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a CRD	Von der Zweigstelle aus einem Drittland (Klasse 1) verbuchte und initiierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
1,2	E 01.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a CRD	Von der Zweigstelle aus einem Drittland (Klasse 2) verbuchte und initiierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
2	E 02.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a CRD	Ausgewählte außerbilanzielle Posten der Zweigstelle aus einem Drittland (Klasse 1 und Klasse 2)
3,1	E 03.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii CRD	Größte Vermögenswerte und signifikante Konzentrationen von Risikopositionen (Klasse 1)
3,2	E 03.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii CRD	Größte Vermögenswerte und signifikante Konzentrationen von Risikopositionen (Klasse 2)
4,1	E 04.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii CRD	Größte Verbindlichkeiten und signifikante Konzentrationen von Finanzierungsquellen (Klasse 1)
4,2	E 04.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii CRD	Größte Verbindlichkeiten und signifikante Konzentrationen von Finanzierungsquellen (Klasse 2)
5,1	E 05.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii CRD	Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze – zu entrichtende Beträge und Forderungen (Klasse 1)
5,2	E 05.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii CRD	Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze – zu entrichtende Beträge und Forderungen (Klasse 2)
6,1	E 06.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii CRD	Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze – Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen (Klasse 1)
6,2	E 06.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii CRD	Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze – Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen (Klasse 2)

Meldebögen für Zweigstellen aus Drittländern				
Meldebogen-nummer	Meldebogenc-ode	Adressaten	Rechtsgrundlage	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe
Regulatorische Informationen				
7,1	E 07.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 48e CRD	Berechnung der Kapitalausstattungsanforderungen (Klasse 1)
7,2	E 07.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 48e CRD	Berechnung der Kapitalausstattungsanforderungen (Klasse 2)
8,1	E 08.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 48e CRD	Hinterlegte Vermögenswerte zur Deckung der Mindestanforderung an die Kapitalausstattung und Überwachung der Entwicklung des Treuhandkontos (Klasse 1)
8,2	E 08.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 48e CRD	Hinterlegte Vermögenswerte zur Deckung der Mindestanforderung an die Kapitalausstattung und Überwachung der Entwicklung des Treuhandkontos (Klasse 2)
9,1	E 09.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 48f CRD	Liquiditätsdeckung – Berechnungen (Klasse 1)
9,2	E 09.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 48f CRD	Liquiditätsdeckung – Berechnungen (Klasse 2)
10	E 10.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 1 Buchstabe c CRD	Einlagensicherungssysteme für Einleger der Zweigstellen aus Drittländern gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme

E 01.01 – Von der Zweigstelle aus einem Drittland (Klasse 1) verbuchte und initiierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

		Von der Zweigstelle aus einem Drittland verbuchter Betrag			Von der Zweigstelle aus einem Drittland initiierter Betrag
			davon: hinterlegte Vermögenswerte zur Deckung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung	davon: gruppeninterne Positionen	
		0010	0020	0030	0040
Summe der Vermögenswerte	0010				
Finanzielle Vermögenswerte	0020				
Barmittel	0030				
Guthaben bei Zentralbanken	0040				
Sichtguthaben	0050				
Derivate	0060				
Eigenkapitalinstrumente	0070				
Schuldverschreibungen	0080				
Darlehen und Vorauszahlungen	0090				
Nichtfinanzielle Vermögenswerte	0100				
Sachanlagen	0110				
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0120				
Geschäfts- oder Firmenwert	0130				
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	0140				
Steuererstattungsansprüche	0150				
Latente Steueransprüche	0160				
Sonstige Vermögenswerte	0170				
Summe der Verbindlichkeiten	0180				
Finanzielle Verbindlichkeiten	0190				
Verkaufspositionen	0200				
Einlagen	0210				
Derivate	0220				
Begebene Schuldverschreibungen	0230				
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	0240				
Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten	0250				
Rückstellungen	0260				
Tatsächliche Steuerschulden	0270				
Latente Steuerschulden	0280				
Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	0290				
Sonstige Verbindlichkeiten	0300				
Eigenkapital	0310				

E 01.02 – Von der Zweigstelle aus einem Drittland (Klasse 2) verbuchte und initiierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

			Von der Zweigstelle aus einem Drittland verbuchter Betrag	Von der Zweigstelle aus einem Drittland initiierter Betrag
			davon: hinterlegte Vermögenswerte zur Deckung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung	
		0010	0020	0040
Summe der Vermögenswerte	0010			
Finanzielle Vermögenswerte	0020			
Barmittel	0030			
Guthaben bei Zentralbanken	0040			
Sichtguthaben	0050			
Derivate	0060			
Eigenkapitalinstrumente	0070			
Schuldverschreibungen	0080			
Darlehen und Vorauszahlungen	0090			
Nichtfinanzielle Vermögenswerte	0100			
Summe der Verbindlichkeiten	0180			
Finanzielle Verbindlichkeiten	0190			
Verkaufspositionen	0200			
Einlagen	0210			
Derivate	0220			
Begebene Schuldverschreibungen	0230			
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	0240			
Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten	0250			
Eigenkapital	0310			

E 02.00 – Ausgewählte außerbilanzielle Posten (Klasse 1 und Klasse 2)

		Nominalbetrag	Maximal berücksichtigungsfähiger Betrag
		0010	0020
Ausgewählte erteilte außerbilanzielle Posten	0010		
Erteilte Kreditzusagen	0020		
Erteilte Finanzgarantien	0030		
Sonstige erteilte Zusagen	0040		
Ausgewählte empfangene außerbilanzielle Posten	0050		
Empfangene Kreditzusagen	0060		
Empfangene Finanzgarantien	0070		
Sonstige empfangene Zusagen	0080		

E 03.01 – Größte Vermögenswerte und signifikante Konzentrationen von Risikopositionen (Klasse 1)

Art der Gegenpartei:

		Gegenpartei					Betrag								
		Code/Gruppencode	Art des Codes	Name der Gegenpartei	Nationaler Code	Sitz der Gegenpartei	Konzentrationen von Risikopositionen	Ausgewählte Vermögenswerte				Ausgewählte erteilte außerbilanzielle Posten			Kumulierte Wertminderung
								Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	davon: ausgefallen	Kreditzusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
1	0010														
2	0020														
3	0030														
4	0040														
5	0050														
6	0060														
7	0070														
8	0080														
9	0090														
10	0100														

E 03.02 – Größte Vermögenswerte und signifikante Konzentrationen von Risikopositionen (Klasse 2)

Art der Gegenpartei: []

		Gegenpartei					Betrag								
		Code/Gruppencode	Art des Codes	Name der Gegenpartei	Nationaler Code	Sitz der Gegenpartei	Konzentrationen von Risikopositionen	Ausgewählte Vermögenswerte				Ausgewählte erteilte außerbilanzielle Posten			Kumulierte Wertminderung
								Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	davon: ausgefallen	Kreditzusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
1	0010														
2	0020														
3	0030														
4	0040														
5	0050														

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1757/oj

ABl. L vom 27.7.2026

E 04.01 – Größte Verbindlichkeiten und signifikante Konzentrationen von Finanzierungsquellen (Klasse 1)

Art der Gegenpartei:

		Gegenpartei					Betrag			
		Code/Gruppencode	Art des Codes	Name der Gegenpartei	Nationaler Code	Sitz der Gegenpartei	Konzentrationen von Finanzierungsquellen	Ausgewählte Verbindlichkeiten		
								Einlagen	Begebene Schuldverschreibungen	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
1	0010									
2	0020									
3	0030									
4	0040									
5	0050									
6	0060									
7	0070									
8	0080									
9	0090									
10	0100									

E 04.02 – Größte Verbindlichkeiten und signifikante Konzentrationen von Finanzierungsquellen (Klasse 2)

Art der Gegenpartei:

		Gegenpartei					Betrag			
		Code/Gruppencode	Art des Codes	Name der Gegenpartei	Nationaler Code	Sitz der Gegenpartei	Konzentrationen von Finanzierungsquellen	Ausgewählte Verbindlichkeiten		
								Einlagen	Begebene Schuldverschreibungen	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
1	0010									
2	0020									
3	0030									
4	0040									
5	0050									

E 05.01 – Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze (Klasse 1)

Transaktionen mit: []

		Ausstehende Salden bei allen Transaktionen	Bedeutende Transaktionen														
			Höchster Wert			Zweithöchster Wert			Dritthöchster Wert			Vierthöchster Wert			Fünfthöchster Wert		
			Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code	Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code	Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code	Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code	Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160
Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte	0010																
Eigenkapitalinstrumente	0020																
Schuldverschreibungen	0030																
Darlehen und Vorauszahlungen	0040																
Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten	0050																
Einlagen	0060																
Begebene Schuldverschreibungen	0070																
Ausgewählte erteilte außerbilanzielle Posten	0080																
Ausgewählte empfangene außerbilanzielle Posten	0090																
Nominalbetrag von Derivaten	0100																

E 05.02 – Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze (Klasse 2)

Transaktionen mit:

		Ausstehende Salden bei allen Transaktionen	Bedeutende Transaktionen								
			Höchster Wert			Zweithöchster Wert			Dritthöchster Wert		
			Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code	Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code	Ausstehender Saldo	Name der Gegenpartei	Code
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte	0010										
Eigenkapitalinstrumente	0020										
Schuldverschreibungen	0030										
Darlehen und Vorauszahlungen	0040										
Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten	0050										
Einlagen	0060										
Begebene Schuldverschreibungen	0070										
Ausgewählte erteilte außerbilanzielle Posten	0080										
Ausgewählte empfangene außerbilanzielle Posten	0090										
Nominalbetrag von Derivaten	0100										

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1757/oj

ABl. L vom 27.7.2026

E 06.01 – Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze (Klasse 1)

Transaktionen mit:

		Beträge aller Transaktionen	Bedeutende Transaktionen														
			Höchster Wert			Zweithöchster Wert			Dritthöchster Wert			Vierthöchster Wert			Fünfthöchster Wert		
			Betrag	Name der Gegenpartei	Code	Betrag	Name der Gegenpartei	Code	Betrag	Name der Gegenpartei	Code	Betrag	Name der Gegenpartei	Code	Betrag	Name der Gegenpartei	Code
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160
Zinserträge	0010																
Zinsaufwendungen	0020																
Ertrag aus Gebühren und Provisionen	0030																
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	0040																
Verwaltungsaufwendungen	0050																
Sonstige Erträge	0060																
Sonstige Aufwendungen	0070																

E 06.02 – Bedeutende interne Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze (Klasse 2)

Transaktionen mit:

		Beträge aller Transaktionen	Bedeutende Transaktionen								
			Höchster Wert			Zweithöchster Wert			Dritthöchster Wert		
			Betrag	Name der Gegenpartei	Code	Betrag	Name der Gegenpartei	Code	Betrag	Name der Gegenpartei	Code
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
Zinserträge	0010										
Zinsaufwendungen	0020										
Ertrag aus Gebühren und Provisionen	0030										
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	0040										
Verwaltungsaufwendungen	0050										
Sonstige Erträge	0060										
Sonstige Aufwendungen	0070										

E 07.01 – Berechnung der Kapitalausstattungsanforderungen (Klasse 1)

Währung:

		Verbindlichkeiten					Mindestanforderung an die Kapitalausstattung	Zusätzliche Kapitalausstattungs-anforderungen	Gesamtanfor-derung an die Kapitalausstat-tung	Auf einem Treuhandkonto hinterlegte Vermögenswerte zur Erfüllung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung
		T-1	T-2	T-3	Ungewichteter Durchschnitt	Gewichteter Durchschnitt				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
Betrag	0010									

E 07.02 – Berechnung der Kapitalausstattungsanforderungen (Klasse 2)

		Verbindlichkeiten					Mindestanforderung an die Kapitalausstattung	Zusätzliche Kapitalausstattungs-anforderungen	Gesamtanfor-derung an die Kapitalausstat-tung	Auf einem Treuhandkonto hinterlegte Vermögenswerte zur Erfüllung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung
		T-1	T-2	T-3	Ungewichteter Durchschnitt	Gewichteter Durchschnitt				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
Betrag	0010									

E 08.01 – Hinterlegte Vermögenswerte zur Deckung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung und Überwachung der Entwicklung des Treuhandkontos (Klasse 1)

Währung:

		Eröffnungsbilanz	Schlussbilanz	Name der Gegenpartei	Code	Art des Codes	Nationaler Code	Sitz der Gegenpartei
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
Auf einem Treuhandkonto hinterlegte Vermögenswerte zur Erfüllung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung	0010							
Bargeld oder bargeldnahe Instrumente	0020							
Schuldverschreibungen	0030							
davon: Größte Gegenpartei	0040							
davon: Zweitgrößte Gegenpartei	0050							
davon: Drittgrößte Gegenpartei	0060							
Andere zur Verfügung stehende Instrumente	0070							
davon: Größte Gegenpartei	0080							
davon: Zweitgrößte Gegenpartei	0090							
davon: Drittgrößte Gegenpartei	0100							

E 08.02 – Hinterlegte Vermögenswerte zur Deckung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung und Überwachung der Entwicklung des Treuhandkontos (Klasse 2)

		Eröffnungsbilanz	Schlussbilanz
		0010	0020
Auf einem Treuhandkonto hinterlegte Vermögenswerte zur Erfüllung der Gesamtanforderung an die Kapitalausstattung	0010		
Bargeld oder bargeldnahe Instrumente	0020		
Schuldverschreibungen	0030		
Andere zur Verfügung stehende Instrumente	0070		

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1757/oj

E 09.01 – Liquiditätsdeckung – Berechnungen (Klasse 1)

Währung:

		Betrag	Wert/Zufluss/Abfluss	Prozentsatz
		0010	0020	0030
BERECHNUNGEN				
Zähler, Nenner, Verhältnis				
Liquiditätspuffer	0010			
Netto-Liquiditätsabfluss	0020			
Liquiditätsdeckungsquote (%)	0030			
Berechnungen des Zählers				
Aktiva der Stufe 1				
Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt	0040			
Abflüsse aus Sicherheiten, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0050			
Zuflüsse aus Sicherheiten, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0060			
Besicherte Liquiditätsabflüsse, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0070			
Besicherte Liquiditätszuflüsse, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0080			
Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: „bereinigter Betrag“	0091			
Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt	0100			
Abflüsse aus Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0110			
Zuflüsse aus Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0120			
Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag“	0131			
Aktiva der Stufe 2A				
Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt	0160			
Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0170			
Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0180			
Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag“	0191			

		Betrag	Wert/Zufluss/Abfluss	Prozentsatz
		0010	0020	0030
Aktiva der Stufe 2B				
Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt	0220			
Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0230			
Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	0240			
Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag“	0251			
Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva	0280			
Berechnungen des Nenners				
Abflüsse				
Gesamtabflüsse	0300			
Aus Privatkundeneinlagen	0301			
Aus anderen unbesicherten Transaktionen	0302			
Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen	0303			
Aus anderen Quellen	0304			
Zuflüsse				
Vollständig ausgenommene Zuflüsse	0310			
Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	0320			
Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	0330			
Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse	0340			
Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	0350			
Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	0360			
Zusätzliche Liquiditätsanforderungen				
Zusätzliche Liquiditätsanforderungen	0381			

E 09.02 – Liquiditätsdeckung – Berechnungen (Klasse 2)

		Betrag	Wert/Zufluss/Abfluss
		0010	0020
Gesamtabflüsse	0300		
Aus Privatkundeneinlagen	0301		
Aus anderen unbesicherten Transaktionen	0302		
Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen	0303		
Aus anderen Quellen	0304		
Summe der Zuflüsse ohne Obergrenze	0305		
Netto-Liquiditätsabfluss ohne Obergrenze für Zuflüsse	0306		
Unbelastete und liquide Vermögenswerte	0390		
Kreditinstitute	0400		
Zentralbanken	0410		
Zusätzliche Liquiditätsanforderungen			
Zusätzliche Liquiditätsanforderungen	0381		

E 10.00 – Einlagensicherungssysteme für Einleger der Zweigstellen aus Drittländern

Art der Informationen	Verlangte Angabe		Antwort
			0010
1. Art des Einlagensicherungssystems	1.1. Ist die Mitgliedschaft im Einlagensicherungssystem im Sitzland Ihres Unternehmens an der Spitze für Kreditinstitute obligatorisch?	0010	
	i) Name des Einlagensicherungssystems, dem Ihr Unternehmen an der Spitze in dem Drittland, in dem es seinen Sitz hat, angeschlossen ist.	0020	
	ii) Art der Verwaltung des Einlagensicherungssystems, dem das Unternehmen an der Spitze angeschlossen ist, sofern zutreffend	0030	
	1.2. Gibt es ein Einlagen entgegennehmendes Finanzinstitut (bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt), für das die Mitgliedschaft in diesem Einlagensicherungssystem entweder obligatorisch oder freiwillig ist?	0040	
	i) Art des Finanzinstituts und Angabe, ob die Mitgliedschaft obligatorisch oder freiwillig ist, sofern zutreffend	0050	
2. Deckung des Einlagensicherungssystems eines Drittlands	2.1. Deckungsbereich: Liste der Ausschlüsse	0060	
	2.2. i) Deckungsgrenze: maximaler Gesamtbetrag der gedeckten erstattungsfähigen Einlagen je Einleger, ausgedrückt in der Landeswährung des Drittlands.	0070	
	2.2. ii) Bezeichnung der Landeswährung	0080	
	2.3. Wie werden Gemeinschaftskonten im Einlagensicherungssystem eines Drittlands behandelt?	0090	
	2.4. Was sind die Hauptmerkmale der Erstattungsgrundsätze des Einlagensicherungssystem des Sitzlands Ihres Unternehmens an der Spitze im Falle eines Bankenausfalls?	0100	
	2.5. Gläubigerrangfolge bezüglich Einlagen: wesentliche Aspekte	0110	
	2.6. Gleichbehandlung: Garantiert das Einlagensicherungssystem des Drittlands eine vollständige Gleichbehandlung?	0120	
3. Finanzierungsmechanismen und -regelungen	3.1. Finanzierung: Auf welche wiederkehrende Grundlage stützt sich der Fonds des Einlagensicherungssystems?	0130	
	3.2. Ist für den Fonds des Einlagensicherungssystems derzeit ein Mindestzielvolumen festgelegt?	0140	
	i) Sofern zutreffend, Quantifizierung des Mindestzielvolumens und Erläuterung, ob ein solches gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Rahmen des Einlagensicherungssystems oder von einer anderen Behörde festgelegt wurde.	0150	
	3.3. Prämien: Welche Art von Prämien wird im Rahmen des Einlagensicherungssystems des Drittlands von Ihrem Unternehmen an der Spitze erhoben?	0160	
	3.4. Soforthilfen und zusätzliche Finanzierungsquellen in Stressphasen	0170	
	i) Sofern zutreffend, Erläuterung, worin diese alternativen Finanzierungsregelungen bestehen.	0180	

Meldungen von Unternehmen an der Spitze von Zweigstellen aus Drittländern

MELDEBÖGEN FÜR UNTERNEHMEN AN DER SPITZE				
Meldebogennummer	Meldebogencode	Adressaten	Rechtsgrundlage	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe
Quantitative Informationen				
1	H 01.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe a CRD	Informationen zur Gruppe des Unternehmens an der Spitze
2	H 02.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe a CRD	Informationen über ausgewählte Tochterunternehmen und andere Zweigstellen aus Drittländern der Drittlandsgruppe in der Union
3,1	H 03.01	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe b CRD	Einhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen in dem Drittland durch das Unternehmen an der Spitze (Basel III)
4	H 04.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe f CRD	Dienstleistungen, die das Unternehmen an der Spitze auf der Grundlage einer „Reverse Solicitation“ von Dienstleistungen erbringt
Qualitative Informationen				
3,2	H 03.02	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe b CRD	Einhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen in dem Drittland durch das Unternehmen an der Spitze (andere als Basel III)
5	H 05.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe c CRD	Wesentliche aufsichtliche Überprüfungen und Bewertungen hinsichtlich des Unternehmens an der Spitze
6	H 06.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe d CRD	Sanierungspläne des Unternehmens an der Spitze
7	H 07.00	Zweigstellen aus Drittländern der Klassen 1 und 2	Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe e CRD	Geschäftsstrategie des Unternehmens an der Spitze

H 01.00 – Informationen zur Gruppe des Unternehmens an der Spitze

		Name	Land	Code	Art des Codes	Summe der Vermögenswerte	Summe der Verbindlichkeiten
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
Oberstes Unternehmen an der Spitze	0010						
Unter H 02.00 gemeldete Unternehmen	0020						
Alle übrigen nicht unter H 02.00 gemeldeten Unternehmen	0030						
Meldende Zweigstelle aus einem Drittland	0040						
Direktes Unternehmen an der Spitze der meldenden Zweigstelle aus einem Drittland	0050						
Anderes Unternehmen an der Spitze der meldenden Zweigstelle aus einem Drittland	0060						

H 02.00 – Informationen über ausgewählte Tochterunternehmen und andere Zweigstellen aus Drittländern der Drittlandsgruppe in der Union

Ausgewählte Tochterunternehmen und andere Zweigstellen aus Drittländern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze in der Union									
Name	Code	Art des Codes	Nationaler Code	Art des Unternehmens	Mitgliedstaat der Niederlassung	Zuständige Behörde	Summe der Vermögenswerte	Summe der Verbindlichkeiten	Handelt es sich bei diesem Unternehmen um ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen?
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1757/oj
ABl. L vom 27.7.2026

H 03.01 – Einhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen in dem Drittland durch das Unternehmen an der Spitze (Basel III)

Unternehmen an der Spitze:

Konsolidierungsebene:

		Wert/Prozentsatz
		0010
Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen		
Hartes Kernkapital		
Kapitalbetrag	0010	
Kapitalquote	0020	
Vom Drittland vorgeschriebene Anforderung	0030	
Kernkapital		
Kapitalbetrag	0040	
Kapitalquote	0050	
Vom Drittland vorgeschriebene Anforderung	0060	
Gesamtkapital		
Kapitalbetrag	0070	
Kapitalquote	0080	
Vom Drittland vorgeschriebene Anforderung	0090	
Risikogewichtete Vermögenswerte		
Betrag	0100	
Liquiditätsdeckungsquote		
Hochwertige liquide Vermögenswerte	0110	
Netto-Mittelabflüsse	0120	
Liquiditätsdeckungsquote	0130	
Strukturelle Liquiditätsquote		
Verfügbarer Betrag an stabiler Refinanzierung	0140	
Erforderlicher Betrag an stabiler Refinanzierung	0150	
Strukturelle Liquiditätsquote	0160	
Verschuldungsquote		
Kapitalmaßnahme	0170	
Risikopositionsmessgröße	0180	
Verschuldungsquote	0190	

H 03.02 – Einhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen in dem Drittland durch das Unternehmen an der Spitze (andere als Basel III)

Unternehmen an der Spitze:

Konsolidierungsebene:

		Anmerkung
0010		
Standards oder Rechtsrahmen für Aufsichtsanforderungen	0010	
Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	0020	
Anforderungen an die Liquiditätsdeckungsquote	0030	
Anforderungen an die strukturelle Liquiditätsquote	0040	
Anforderungen an die Verschuldungsquote	0050	

H 04.00 – Dienstleistungen, die das Unternehmen an der Spitze für Kunden, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, auf der Grundlage einer „Reverse Solicitation“ von Dienstleistungen erbringt

Unternehmen an der Spitze:

		Verbundene Vermögenswerte	Verbundene Verbindlichkeiten	Verbundene außerbilanzielle Posten
		0010	0020	0030
1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern	0010			
2. Darlehensgeschäfte	0020			
6. Bürgschaften und Kreditzusagen	0030			

H 05.00 – Wesentliche aufsichtliche Überprüfungen und Bewertungen und einschlägige Aufsichtsbeschlüsse

Unternehmen an der Spitze:

Verlangte Angabe			Angabe	Zusätzliche Anmerkungen
			0010	0020
Jährliche Bewertung Ihres Unternehmens an der Spitze durch die Aufsichtsbehörde des Sitzlands	Gesamtbewertung	**0010**		
	Von der Aufsichtsbehörde des Drittlands bei der Gesamtbewertung berücksichtigte Risikoelemente:	**0020**		
	Geschäftsmodell und Rentabilität	**0021**		
	Interne Unternehmensführung	**0022**		
	Angemessene Eigenkapitalausstattung	**0023**		
	Kreditrisiko	**0024**		
	Marktrisiko	**0025**		
	Zinsrisiko im Anlagebuch	**0026**		
	Operationelles Risiko	**0027**		
	Liquiditätsrisiko	**0028**		
Prüfungen und andere Bewertungen Ihres Unternehmens an der Spitze durch die Aufsichtsbehörde des Sitzlands	Prüfungen vor Ort	**0030**		
	Thematische Überprüfungen	**0040**		
	Eingehende Analysen	**0050**		
Entscheidungen der Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Unternehmen an der Spitze	Kapitalentscheidungen (zusätzliche verbindliche oder nicht verbindliche Kapitalanforderungen im Rahmen von Säule II)	**0060**		
	Liquiditätsentscheidungen	**0070**		
	Entscheidungen über die Verschuldung	**0080**		
	Ausnahmen	**0090**		
	Genehmigungen	**0100**		
	Sonstige	**0110**		

H 06.00 – Sanierungspläne und spezifische Maßnahmen, die im Einklang mit diesen Plänen in Bezug auf die Zweigstellen aus Drittländern ergriffen werden könnten

Unternehmen an der Spitze:

1. Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale des Sanierungsplans des Unternehmens an der Spitze	**0010**	
2. Maßnahmen gemäß Artikel 48k Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU, die sich im Einklang mit den vom Unternehmen an der Spitze konzipierten Sanierungsoptionen auf die Zweigstelle aus einem Drittland auswirken würden. Folgende Angaben sind zu machen: — Eine Zusammenfassung der Sanierungsoptionen, die sich auf die Zweigstelle aus einem Drittland auswirken würden. — Für jede Sanierungsoption eine Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Zweigstelle aus einem Drittland hinsichtlich Kapital, Liquidität, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinn und Verlust.	**0020**	

H 07.00 – Geschäftsstrategie in Bezug auf die Zweigstellen aus Drittländern

Unternehmen an der Spitze:

Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der Geschäftsstrategie des Unternehmens an der Spitze in Bezug auf die Zweigstelle aus einem Drittland	**0010**	